

Förderverein St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen einzutragen. Sitz des Vereins ist Essen-Rüttenscheid.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es,

- a) die Instandhaltung, den Betrieb und die Ausstattung des Gotteshauses St. Ludgerus mit den dazugehörigen Außenanlagen zu fördern,
- b) die Instandhaltung, den Betrieb und die Ausstattung des Pfarrzentrums zu unterstützen, solange dies unmittelbar der christlichen Jugend-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit dient sowie der Vorbereitung für Taufen, Kommunion, Firmung und Eheschließung sowie nachgehender religiöser Betreuung gewidmet ist,
- c) sonstige religiöse und karitative Aufgaben zu fördern, die ihren Schwerpunkt auf dem Gebiet der heutigen Kirchengemeinde St. Ludgerus und Martin haben, dabei soll auch die Jugend- und Altenhilfe gefördert werden.

Diese Zwecke sollen im Einzelnen verwirklicht werden durch selbstlose Unterstützung der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde St. Ludgerus und Martin.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung kann die Antragstellerin/der Antragsteller verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch schriftlich mitgeteilten Austritt jeweils zum Jahresende,
3. durch Ausschluss seitens des Vereins
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
 - c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Das Ende der Mitgliedschaft ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur durch persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht, d.h. zu dem in der Beitragsordnung festgelegten Einzugstermin zu entrichten.

§ 6 Beschaffung der Mittel

Zur nachhaltigen Erfüllung seiner Zwecke verschafft sich der Verein Mittel:

- a) aus Mitgliedsbeiträgen,
- b) aus Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
- c) durch Sponsoring-Beiträge von Nichtmitgliedern mit Gegenleistungen des Vereins, die dem Zweck des Vereins nicht entgegenstehen dürfen,
- d) aus den Erträgen von treuhänderisch verwalteten Stiftungen, deren Stiftungszweck den Zielen des Vereins dienen muss,
- e) aus dem Erlös von Veranstaltungen, die vom Verein zur Erfüllung der Zwecke des Vereins durchgeführt werden.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel werden von dem Verein selbst zu den satzungsgemäßen Zwecken eingesetzt oder in der Form von zweckgebundenen Zuwendungen an die katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus und Martin oder deren Rechtsnachfolgerin bereitgestellt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand stellt für die Verwendung von Vereinsmitteln jährlich einen Haushaltsplan auf und legt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.

Mit Mitteln des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf bis zu 5 Mitglieder erweitern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied lediglich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Amtsgeschäfte verantwortlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Beratung und Festsetzung des Haushaltsplanes.
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
5. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
6. Beschluss über die Beitragsordnung
7. Entscheidung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind.
8. Änderungen der Satzung
9. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder 1/3 der Mitglieder oder mindestens die dreifache Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorsieht.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus und Martin oder deren Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid zu verwenden hat.

Berthold Breilmann

Peter Corneli

Marlies Göcking-Lauer

Regina Hörster

Guntram Lauer

Torsten Thies

Bettina van den Berg